

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW) der Gemeinde Chamerau

Auf Grund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Chamerau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung gemäß § 1 der Wasserabgabebesatzung – WAS – in der aktuell gültigen Fassung durch folgende Maßnahme:

Baumaßnahme Wasserversorgung, Verbindungsleitung Roßberg – Lederdorn

Mit der Baumaßnahme wird eine Verbindungsleitung der Wasserversorgung zwischen den Ortsteilen Roßberg und Lederdorn hergestellt. Außerdem wird eine neue Versorgungsleitung im Bereich der Bachstraße auf einer Länge von ca. 320 m neu errichtet. Diese verbindet unmittelbar die Wasserleitung aus Gillisberg kommend mit dem Hochbehälter Chamerau.

Wasserleitungsbauarbeiten:

- Herstellen eines Wasserleitungsstranges bestehend aus:
 - d 110 PE100-RC, SDR 11, ca. 1.250 m, davon ca. 950 m mittels Spülbohrung
 - d 110 PE100-RC, SDR 17, ca. 850 m
 - d 90 PE100-RC, SDR 11, ca. 210 m
 - d 63 PE100-RC, SDR 17, ca. 320 m
- Herstellen 5 Unterflurhydranten (Telehydrant)
- Errichtung einer Druckerhöhungsanlage einschl. Betriebsgebäude bei Roßberg
- Umbau / Ergänzung der best. Druckerhöhungsanlage bei Gillisberg
- Errichtung eines Verteilerschachtes in Gillisberg mit Anschluss an den best. Übergabeschacht der WBW

Elektroarbeiten:

Hochbehälter Chamerau (vorhanden):

Im Gebäude Hochbehälter Chamerau (Bachstraße, OT Chamerau) wird ein Steuerschrank montiert, indem alle Signale der einzelnen Gewerke (Schacht Gillisberg, Druckerhöhungsanlage Gillisberg und Druckerhöhungsanlage Roßberg) aufgenommen werden.

Schachtbauwerk Gillisberg (vorhanden):

Die vorhandenen Schieber werden mit Elektroantrieben nachgerüstet. Die Schieber müssen verkabelt und angeschlossen werden. Das Bauwerk erhält einen Elektroanschluss vom EVU. Ein Steuerschrank zur Steuerung der Schieber wird montiert. Die Signale werden zum Hochbehälter Chamerau übertragen. Ebenso wird der Schacht mit Beleuchtung und Steckdosen ausgestattet.

Druckerhöhungsanlage Gillisberg (vorhanden):

In der Pumpstation werden 2 E-Klappen nachgerüstet. Ein Steuerschrank wird im Gebäude montiert. Die Versorgung erfolgt aus dem vorhandenen Pumpenschrank. Die Steuerung der E-Klappen erfolgt vom Steuerschrank, zur vorhandenen Pumpensteuerung werden Meldungen und Befehle per Kabel übertragen. Beide Klappen müssen verkabelt und angeschlossen werden. Betrieb- und Störmeldungen, sowie Messwerte werden zum Hochbehälter Chamerau übertragen.

Druckerhöhungsanlage Roßberg (neu):

Die Station wird neu erstellt und gleicht der Druckerhöhungsanlage Gillisberg. Auch hier wird ein Pumpenschrank montiert. Im neuen Steuerschrank werden wieder die Betriebs- und Störmeldungen, sowie die Messwerte erfasst und zum Hochbehälter Chamerau übertragen. Ebenfalls sind wieder 2 E-Klappen anzuschließen und zu steuern.

Allgemeines:

Die Datenverbindung der Bauwerke erfolgt mit LWL-Kabel.

(2) Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(3) Die Maßnahme dient zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und als Notversorgung für das Wasserversorgungsnetz im Bereich Lederdorn. Zudem kann durch diese Maßnahme die Versorgung aus eigenen Quellen, zur Stärkung der örtlichen Wasserversorgung, verbessert werden.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebautet, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 98 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 475.125 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- a) 0,21 € pro m² Grundstücksfläche
- b) 0,58 € pro m² Geschossfläche

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Vorauszahlungsbeitrag wird auf drei gleich große Raten verteilt. Die erste Rate des Vorausleistungsbeitrags wird einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig. Die beiden weiteren Raten werden zum 31. März 2019 bzw. 30. September 2019 zur Zahlung fällig.

(2) Nach Festlegung des endgültigen Beitragssatzes werden Schlussabrechnungen erstellt und entsprechend Abs. 1 auf die noch nicht erhobenen Restraten verteilt. Diese werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides, jedoch frühestens zu den in Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Übergangsklausel

Beitragspflichtige werden zum Verbesserungsbeitrag nur für Flächen, bei denen eine Beitragspflicht vor dem 01. Oktober 2017 entstanden ist, herangezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 23.03.2018

Gemeinde Chamerau


Baumgartner
Erster Bürgermeister

